

**Änderung zum Anbau- und Abnahmevertrag  
zwischen  
der Erzeugerorganisation Deutscher Haselnussanbauer-UG (haftungsbeschränkt)  
(nachfolgend Abnehmer)**

**und**

Name \_\_\_\_\_

Straße/PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
(nachfolgend **Anbauer**)

Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_  
(Betriebsnummer lt. Mehrfachantrag)

Ökokontrollnummer \_\_\_\_\_

**folgende Absätze**

**§ 4 Liefertermine**

1. Der Anbauer hat die anzuliefernden Haselnüsse nach Erntereife, die unter normalen Umständen im Monat September / Oktober zu erwarten ist, zu ernten bzw. ernten zu lassen und am Anlieferungsort innerhalb von 24 Stunden nach Ernteabschluss abzuliefern, es ist auch jeweils der bekannt gegebene letzte Anlieferungstermin zu beachten.
2. Die erfolgte Ernte ist dem Abnehmer oder einer beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen.

**§ 6 Kaufpreis**

1. Die Vergütungssätze für die angelieferten Haselnüsse werden nach der Ernte und dem Weiterverkauf der Haselnüsse durch die EDH vom Beirat der EDH festgelegt.
2. Die Vergütungssätze müssen anhand objektiver Kriterien (z.B. Qualität, etc.) festgelegt werden und einheitlich für alle Lieferanten mit gültigen Anbau- und Abnahmevertrag gelten.

**werden wie folgt ersetzt**

**§ 4 Liefertermine**

1. Der Anbauer hat die anzuliefernden Haselnüsse nach Erntereife, die unter normalen Umständen im Monat September / Oktober zu erwarten ist, zu ernten bzw. ernten zu lassen und am Anlieferungsort innerhalb von 24 Stunden nach Ernteabschluss abzuliefern, es ist auch jeweils der bekannt gegebene letzte Anlieferungstermin zu beachten.  
Für Anlieferungen nach dem bekannt gegebenen letzten Anlieferungstermin wird für diese Ware keine Abnahmegarantie übernommen. Bei Nichtverkauf muss die Ware zurück genommen oder vernichtet werden. Kosten für Reinigung, Trocknung, Sortierung usw. müssen trotzdem vom jeweiligen Lieferanten getragen werden.
2. Die erfolgte Ernte ist dem Abnehmer oder einer beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen.

**§ 6 Kaufpreis**

1. Die Vergütungssätze für die angelieferten Haselnüsse werden nach der Ernte und dem Weiterverkauf der Haselnüsse durch die EDH vom Beirat der EDH und der Vorstandschaft des Verein Bayerischer Haselnusspflanzler e.V. festgelegt.
2. Die Vergütungssätze müssen anhand objektiver Kriterien (z.B. Qualität, Größe, Liefertermin etc.) festgelegt werden und einheitlich für alle Lieferanten mit gültigen Anbau- und Abnahmevertrag gelten. Der Auszahlungspreis errechnet sich nach dem wirklichen Erlös der Anlieferungen vor und nach dem letzten Anlieferungstermin

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Abnehmer)  
Neumayer Anton (Geschäftsführer)  
Erzeugerorganisation Deutscher Haselnussanbauer UG

\_\_\_\_\_  
(Anbauer)